

Antrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 08. Mai.

Initiator*innen: Stadtvorstand und ständiges Präsidium des Stadtverbands
(dort beschlossen am: 22.09.2022)

Titel: **Verfahrensvorschlag für die
Aufstellungsversammlung für den Stimmkreis
102 – München-Bogenhausen zur Landtagswahl
2023**

Antragstext

1 Die Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl im Stimmkreis 102 – München-
2 Bogenhausen möge beschließen:

3 Erster Abschnitt: Allgemeines

4 1. Die Aufstellung der Kandidierenden zur Landtagswahl 2023 des KV München-
5 Stadt von Bündnis 90/Die Grünen findet entsprechend den gesetzlichen
6 Regelungen gemäß des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung statt.

7 2. Die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen
8 Kreisverband München-Stadt finden, sofern dieser Verfahrensvorschlag es
9 nicht anders regelt, entsprechend auf die Aufstellungsversammlung
10 Anwendung.

11 3. Die Aufgaben der Versammlungsleitung und der Schriftführung werden durch

12 Mitglieder desentsprechend §6, Abs. 7 der Satzung von Bündnis 90/Die
13 Grünen München-Stadt ständigen Präsidiums übernommen.

- 14 4. Die Abstimmung über die Teilnehmenden, die die nach Landeswahlgesetz und -
15 ordnung notwendige Versicherung an Eides statt abgeben, findet offen
16 statt.
- 17 5. Für Anträge zum laufenden Verfahren stehen 2 Minuten für die Redner*innen
18 zur Verfügung.
- 19 6. Die für die Wahlgänge genutzten Stimmzettel werden bis zur Sitzung des
20 Kreiswahlausschusses, der die Stimmkreiskandidaturen feststellt aufbewahrt
21 und nach der Feststellung vernichtet.

22 Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung

- 23 1. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die
24 seit mindestens 3 Monaten in Bayern ihren Wohnsitz haben und am Tag der
25 Aufstellung analog Art. 1, Abs, 1 i.V.m. Art. 28, Abs 1, Satz 2
26 Landeswahlgesetz stimmberechtigt sind, das heißt deutsche
27 Staatsbürger*innen sind, spätestens am Tage der Aufstellungsversammlung
28 das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz im
29 Stimmkreis gemeldet sind nicht infolge eines Richter*innenspruchs das
30 aktive Wahlrecht nicht besitzt.
- 31 2. Die Wählbarkeit richtet sich nach der aktiven Stimmberechtigung bei der
32 Landtagswahl. Wählbar ist, entsprechend Art. 22 Landeswahlgesetz jede*r,
33 mit oder ohne Mitgliedschaft, der*die spätestens am Tage der Wahl das 18.
34 Lebensjahr vollendet hat, zum Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten in
35 Bayern wohnhaft ist, die deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzt und
36 nicht infolge eines Richter*innenspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 37 3. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Teilnehmer*innen wird nach
38 vorheriger Überprüfung durch den Stadtvorstand, bzw. ausführend durch die
39 Geschäftsstelle von der Versammlungsleitung festgestellt.

40 **Dritter Abschnitt: Wahlverfahren**

- 41 1. Die Wahl findet nach den Regularien der Wahlordnung von Bündnis 90/Die
42 Grünen München-Stadt statt. Insbesondere gelten dabei §1, Abs. 1 bis 3 der
43 Wahlordnung.
- 44 2. Die Vorstellung der Kandidierenden findet in alphabetischer Reihenfolge
45 des Nachnamens statt.
- 46 3. Jede*r Kandidat*in hat zur Vorstellung von sich und seinem*ihrem Programm
47 sieben Minuten Zeit.
- 48 4. Direkt im Anschluss an die Vorstellung stehen jeder*jedem Kandidat*in drei
49 Minuten zur Beantwortung von vier quotierten Fragen aus der Versammlung zu
50 Verfügung. Falls keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden, kann
51 der*dieKandidat*in die Zeit für weitere Ausführungen nutzen.
- 52 5. Die Aufgaben der Zählkommission übernehmen die Mitglieder des
53 Stadtvorstands, des Präsidiums und der Geschäftsstelle.

Begründung

Erfolgt mündlich.